



## Genehmigungspflicht

In der Regel ist für die Errichtung, die Änderung und die Nutzungsänderung baulicher Anlagen und Einrichtungen eine Genehmigung erforderlich. Für die Beseitigung baulicher Anlagen besteht in der Regel eine Anzeigepflicht.

Es wird unterschieden nach:

Baugenehmigungsverfahren § 64 BbgBO

Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren § 63 BbgBO

Bauanzeigeverfahren § 62 BbgBO

Anzeigepflicht bei der Beseitigung baulicher Anlagen § 6 BbgBauVorIV

Nicht genehmigungs- bzw. anzeigepflichtige Vorhaben sind geregelt in:

Genehmigungsfreie Vorhaben § 61 BbgBO

Anzeigepflicht bei Beseitigung baulicher Anlagen § 6 BbgBauVorIV Abs. 1

Zu beachten ist, dass genehmigungsfreie Vorhaben nur keine Genehmigungs - bzw. Anzeigeverfahren durchlaufen müssen, sie sind jedoch nicht von der Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Vorschriften, örtlicher Bauvorschriften usw. (siehe § 61 Abs. 1) entbunden. Genehmigungsfreie Vorhaben im Außenbereich § 35 BauGB gibt es kaum.

Falls Sie sich über Einzelfragen der Genehmigungsfähigkeit oder des Genehmigungsbedürfnisses Ihres Vorhabens nicht sicher sind, lassen Sie sich

im Vorbescheidsverfahren § 75 BbgBO

durch Anfragen

durch Beratung

vom Bauordnungsamt helfen.